

Die Ersatzpflanzung ist wie folgt auszuführen:

<b>Stammumfang des geschützten Baumes</b>	<b>Stammumfang der Ersatzpflanzung</b>
40 bis 60 cm	10 bis 12 cm
60 bis 80 cm	12 bis 14 cm
80 bis 120 cm	14 bis 16 cm
120 bis 160 cm	16 bis 18 cm
160 bis 200 cm	18 bis 20 cm
Über 200 cm	20 bis 25 cm

- Standorte, Baumarten und Erfüllungstermine von Ersatzpflanzungen werden durch die Lutherstadt Eisleben festgelegt, Anzahl und Pflanzgröße sind gemäß § 8 Pkt. 4 zu leisten. Die Erfüllung der Ersatzpflanzungen ist der Lutherstadt Eisleben innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss anzuzeigen.
- Die Verpflichtung zu Ersatzmaßnahmen umfasst auch die zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung notwendigen Maßnahmen. Sie gilt erst dann als erfüllt, wenn das Gehölz nach Ablauf von 3 Jahren angewachsen ist. Anderenfalls ist der Antragsteller zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet.
- Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- Die Art und Größe der Ersatzpflanzungen oder die Höhe der Ausgleichszahlung richten sich nach Art und Stammumfang des entfernten Baumes. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der einzelnen Stammumfänge maßgebend. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird aus der Summe des Wertes der Ersatzpflanzung, einschließlich der Kosten für sechs Jahre Anwuchs- und Entwicklungspflege nach dem Sachwertverfahren (Richtlinie für die Wertermittlung von Bäumen und Sträuchern) i. d. d. g F. errechnet. Vorhandene Schäden und Mängel an Bäumen, können zu einer entsprechenden Minderung der Verpflichtungen führen.

## § 9 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Verordnung ein Bauantrag gestellt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume, ihr Standort, die Art und der Stammumfang einzutragen.

## § 10 Folgenbeseitigung

- Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 7 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Eisleben die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.

## § 11 Betreten von Grundstücken

Die Bediensteten der Lutherstadt Eisleben sind berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung nach Vorankündigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen.

Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Die Vorankündigung entfällt bei Gefahr im Verzug.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - entgegen den Verboten des § 4 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert oder derartige Handlungen vornehmen lässt, ohne im Besitz einer erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
  - Auflagen oder Bedingungen oder sonstige Anforderungen im Rahmen einer gemäß § 8 erteilten Erlaubnis, Ausnahme oder Befreiung nicht erfüllt,
  - einer vollziehbaren Verpflichtung gem. § 10 zuwiderhandelt oder einer nach § 5 Pkt. 2 und 3 bestehenden Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 Abs. 2 NatSchG LSA in den Fällen des § 65 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

## § 13 Inkrafttreten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baum- und Gehölzschutzsatzung vom 25.10.2016 außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 22.5.2019



Jutta Fischer  
Oberbürgermeisterin



## 5. Änderungssatzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Lutherstadt Eisleben

Aufgrund des § 10 i. V. m. den §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 i.d.j.g. Fassung, des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 i.d.j.g. Fassung, Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) i.d.j.g. Fassung, der Richtlinie für den Abschluss von LEQ-Vereinbarungen in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Mansfeld-Südharz i.d.j.g. Fassung und der Richtlinie zur Festsetzung der Höhe der laufenden Geldleistungen der Kindertagespflege im Landkreis Mansfeld-Südharz i.d.j.g. Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 21.05.2019 folgende 5. Änderungssatzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Lutherstadt Eisleben beschlossen:

## § 1 Änderungen

**1. § 1 (1) wird um die Wörter „und Tagespflegestellen“ ergänzt.**  
§ 1 (1) lautet danach wie folgt:  
Die Satzung gilt für Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft sowie für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft und Tagespflegestellen im Gebiet der Lutherstadt Eisleben.

**2. § 1 (2) dritter Anstrich wird wie folgt geändert:**

Das Wort „Kinderkrippe“ wird durch das Wort „Kindertageseinrichtung“ ersetzt. Demzufolge lautet der Anstrich wie folgt: Kindertageseinrichtung „Gänseblümchen“, Magdeburger Straße 3, 06295 Lutherstadt Eisleben

**3. § 1 (3) fünfter Anstrich wird wie folgt geändert:**

Die Evangelische Kindertageseinrichtung „Sonnenland“ wird um das Wort „gGmbH“ ergänzt. Weiterhin hat eine Umwandlung des Trägerversins in „Evangelische Kindertageseinrichtung Sonnenland gGmbH“ stattgefunden.

Demzufolge lautet die neue Trägereinrichtung wie folgt:

Evangelische Kindertageseinrichtung „Sonnenland“ gGmbH, Zur Windmühle 3, 06295 Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Polleben

Träger: Evangelische Kindertageseinrichtung „Sonnenland“ Polleben gGmbH

**4. § 1 (3) siebter Anstrich wird wie folgt geändert:**

Bei der Kindertageseinrichtung „Zwergenland“ wird der Träger in „Volkssolidarität Saale-Kyffhäuser e.V.“ geändert. Demzufolge lautet der Träger wie folgt:

Volkssolidarität Saale-Kyffhäuser e. V.

**5. § 2 (2) Streichung der Worte „oder die Betreuung innerhalb oder außerhalb der Lutherstadt Eisleben erfolgt, sofern das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Lutherstadt Eisleben hat“**

§ 2 (2) lautet danach wie folgt:

Die Kostenbeitragspflicht für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung im Sinne des Absatzes 1 entsteht unabhängig davon, ob die jeweilige Einrichtung in kommunaler Trägerschaft oder einem der unter § 1 Abs. 3 genannten freien Trägern betrieben wird.

**6. § 6 (3) wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung wird angepasst.****7. In § 6 (3a) der bisherigen Satzung wird folgender Wortlaut gestrichen: „für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Lutherstadt Eisleben“.**

§ 6 (3) lautet demnach wie folgt:

Soweit der Finanzierungsbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes in einer Tagespflegestelle im Gebiet der Lutherstadt Eisleben nicht vom Land und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe gedeckt wird, gilt, dass die Lutherstadt Eisleben mindestens 50 v. H. des verbleibenden Finanzdefizits trägt. Die Erziehungsberechtigten bzw. sonstigen Sorge- und Pflegeberechtigten haben den verbleibenden Kostenanteil in Form eines Kostenbeitrages auszugleichen.

**§ 2 Inkrafttreten**

Die 5. Änderungssatzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Lutherstadt Eisleben tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 22.05.2019



Jutta Fischer  
Oberbürgermeisterin



## Bekanntmachung kommunaler Unternehmen

### Besonderer Haushaltsplan und Wirtschaftspläne 2019 und 2020 der Eigenbetriebe der Lutherstadt Eisleben

Aufgrund des § 121 Abs. 3 KVG LSA (Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) und § 16 Abs. 1 EigBG LSA (Eigenbetriebengesetz des Landes Sachsen-Anhalt) i. V. m. den Satzungen der Eigenbetriebe in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Stadtrat in seinen Sitzungen am 27.11.2018 und 19.03.2019 i. V. m. dem Beitrittsbeschluss in der Sitzung am 21.5.2019 die Festsetzungen zu den Haushalts- und Wirtschaftsplänen 2019 und 2020 mit Anlagen für folgende Eigenbetriebe beschlossen:

#### Festsetzung zum besonderen Haushaltsplan des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben für die Jahre 2019 und 2020 (Beschluss-Nr. 34/590/18 v. 27.11.2018 i. V. m. Beschluss-Nr. 38/676/19 v. 21.05.2019)

**§ 1**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

	2019 Euro	2020 Euro
1. im Ergebnisplan mit dem		
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	5.982.700,00	6.038.800,00
b) Gesamtbetrag Aufwendungen auf	5.982.700,00	6.038.800,00
2. im Finanzplan mit dem		
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.896.100,00	5.953.900,00
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.852.400,00	5.910.200,00
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	348.000,00	438.500,00
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	793.700,00	688.700,00
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	402.000,00	161.500,00
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	67.000,00	147.400,00

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Jahr 2019 auf 0 Euro und für das Jahr 2020 in Höhe von 161.500 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.